

Ausschnitt aus der Eröffnungsansprache

zum Festakt

zur Verleihung der Goldenen Schwebbahn

an Tony Cragg

am 17. Mai 2009

in der Gesellschaft Concordia

in Wuppertal Barmen:

von

Prof. Dr. Wolfgang Baumann

Vorsitzender des Stadtverbandes

der Bürger- und Bezirksvereine

Wuppertal

Meine Damen und Herren, Bürgervereine bilden im vorpolitischen Raum als Keimzellen gesellschaftlicher Organisation und politischen Bewusstseins die unterste Stufe unmittelbarer Demokratie. Außerhalb der staatlichen Organisationsformen nehmen Bürgervereine wichtige gesellschaftliche Funktionen wahr. Zu diesen Aufgaben zählt auch die Überwachung politischer Fehlentwicklungen.

Wir leben in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Schwierige Zeiten erfordern auch in einem Festakt die Wahl ungewöhnlicher Worte. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise trifft in unserer Gesellschaft jeden einzelnen Bürger, unsere Stadt Wuppertal aber in besonderer Weise.

Die Finanzausstattung Wuppertals mit öffentlichen Mitteln ist schlechter als die der meisten Städte der Bundesrepublik. Die zugewiesenen Steuermittel reichen nicht, um die von Bund und Land zugewiesenen gesetzlichen Pflichtaufgaben Wuppertals zu erfüllen. Allein für staatliche Pflichtaufgaben muss der Kämmerer unserer Stadt, Dr. Slawig, mehr Geld bereitstellen, als ihm an Steuermitteln insgesamt zur Verfügung gestellt werden.

Art. 28 GG gilt als verfassungsrechtliche Grundnorm der Gemeinden und gibt zugleich eine dezentral aufgebaute Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor durch den dreigliedrigen Staatsaufbau: Bund, Länder, Gemeinden. Art. 28 GG ist auch Grundlage des demokratischen Subsidiaritätsprinzips. Dieses beruht auf der „Selbstverständlichkeit“, dass jede demokratische Gesellschaft sich von unten nach oben aufbaut, die Gemeinden in unserem demokratischen Rechtsstaat also die Basis unserer Demokratie sind. Deshalb gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses im Grundgesetz verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht wird als Verfassungsgrundsatz durch Art. 28 Abs. 3 GG gestärkt, wonach der Bund zu gewährleisten hat, dass die verfassungsmässige Ordnung der Länder den Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 GG entspricht. Das heißt im Klartext: Der Bund hat nach Abs. 3 des Art. 28 GG zu garantieren, dass das Land Nordrhein-Westfalen die kommunale Selbstverwaltung auch unserer Stadt Wuppertal gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Bund und Land verstoßen seit vielen Jahren fortgesetzt und wissentlich gegen das Grundgesetz, indem sie Städten wie z.B. Wuppertal, Remscheid und Solingen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung dauerhaft nehmen. Keine der drei bergischen Großstädte hat eine realistische Chance, in naher Zukunft aus eigener Kraft die gesetzlich auferlegten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Jeder dieser Städte werden nach dem von Bund und Land festgelegten Verteilungsschlüssel zu wenig an Steuermitteln zugewiesen. Die Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ist dauerhaft nur möglich, wenn dem Subordinationssubjekt - hier der Gebietskörperschaft Wuppertal - mindestens diejenigen Steuereinnahmen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung der zugewiesenen Pflichtaufgaben notwendig sind. Es beruht nicht auf einer Misswirtschaft der Wuppertaler Kommunalverwaltung, dass seit Jahren mit der Schließung fast aller öffentlichen Bäder und zahlloser Reduktionen von Infrastrukturmaßnahmen in die verfassungsrechtlich garantierten Teilhaberechte der Bürger eingegriffen wird. Auch die Wuppertaler Bürger zahlen ihre Steuern.

Bund und Land dürfen als übergeordnete staatliche Körperschaften ihre Entscheidungskompetenz nicht dadurch missbrauchen, dass sie sich lästiger staatlicher Pflichtaufgaben wie Sozialhilfeausgaben durch Zuweisung nach unten entledigen und bei der Verteilung der Steuereinnahmen die Bundes- und Landeshaushalte bevorzugen. Ein solches Verhalten führt zur Verletzung des zitierten Art. 28 GG, zum Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und tangiert damit die Grundlagen unserer Demokratie.

In der neueren Doktrin des Bundesverfassungsgerichts werden die Grundrechte als Grundprinzipien und Grundlagen einer allgemein gültigen Wertordnung verstanden. Folgerichtig müssen diese Grundrechte – auch Art. 14 GG – von den Bundes- und Landesorganen als allgemeine Wertentscheidungen bei solchen Eingriffen in die Eigentumsordnung beachtet werden, die nur mittelbar in die Eigentumsrechte der Bürger einwirken. Eine seit Jahren – schon unter der Ära Kremendahl – defizitäre Mittelzuweisung des Landes an unsere Stadt stellt einen Eingriff in das Eigentum unserer Stadt Wuppertal und in das Eigentum jedes Wuppertaler Bürgers und damit als dauerhaft wirkender Enteignungseingriff einen Verstoß gegen Art. 14 GG dar. Unsere Stadt hat sich von Vermögensfiletstücken unter fiskalischem Zwang durch Verkäufe trennen müssen. Wuppertaler Bürger als Eigentümer privaten Grundbesitzes sind unmittelbar betroffen, weil durch die immer schlechter werdende Infrastruktur unserer Stadt ihre Immobilienwerte jedes Jahr sinken. Die künftige Entwicklung ist für Wuppertal nicht nur bedrohlich, sondern – falls sie unverändert fortgeführt wird – existenzvernichtend. Jedes Privatunternehmen hätte schon vor Jahren Insolvenz anmelden müssen.

Für die Bürgervereine folgen aus diesem Befund Konsequenzen: Der Stadtverband der Bürger- und Bezirksvereine Wuppertal muss und wird die neu gebildete Initiative „Wuppertal wehrt sich“ nachhaltig unterstützen und wird in den folgenden Monaten seine Mitglieder und damit tausende von Wuppertaler Bürgern auffordern, sich offen der gegenwärtigen Politik dieser Landesregierung im Interesse Wuppertals zu widersetzen. Der Stadtverband wird – wie beim ersten gesamtstädtischen (erfolgreichen) Bürgerentscheid in NRW – langsam

systematischen Widerstand aufbauen, um den Grundprinzipien unserer Demokratie wieder Geltung zu verschaffen.

Trotz dieser für unsere Stadt mit der Verteilung der Steuermittel negativen Bundes- und Landespolitik haben viele Wuppertaler Bürger sich bis heute nicht entmutigen lassen. Wenige Städte in Deutschland können ein so großzügiges bürgerliches Mäzenatentum wie Wuppertal vorweisen, beispielhaft und deshalb bewusst unvollständig nenne ich nur die Jackstädt-Stiftung, die Familie Mittelsten Scheid, die EDE-Stiftung oder auch den Künstler Tony Cragg. Neben solchem Mäzenatentum dürfen wir stolz sein auf ein breit angelegtes bürgerschaftliches Engagement nicht nur unserer Bürgervereine. Paradebeispiele für Bürgersinn sind die Wuppertal-Bewegung mit Dr. Carsten Gerhard und Olaf Nagel an der Spitze oder die von Prof. Dr. Ernst Andreas Ziegler initiierte und Prof. Dr. Mönter und seiner Frau mit wissenschaftlichem Know How unterstützte Junior-UNI Wuppertal als Kinder- und Jugenduniversität. Der Erfolg dieser privaten Initiativen setzt positive Signale weit über Wuppertal hinaus.

Wir wollen und dürfen mit „Wuppertal wehrt sich“ nicht als negative Querulanten wahrgenommen werden. Es kann aber nicht richtig sein, dass Wuppertaler Bürger veranlasst werden, notwendige Infrastrukturmaßnahmen für Kindergärten oder Schulen mit privaten Spenden zu begleichen und andere Städte diese Aufgaben mit öffentlichen Steuermitteln bestreiten oder mit öffentlichen Mitteln (auch der Wuppertaler Steuerzahler) kommunale Wirtschaftsförderung betreiben. In Wuppertal wird die Wirtschaftsförderung mit den Zahlungen der Wuppertaler Unternehmer unterstützt.